

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**Gruppe Landesamtsdirektion****Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst****Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Beilagen

LAD1-VD-14702/017-2008

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug

BMJ-B4.000/0017-I 1/2008

BearbeiterIn

Dr. Wolfgang Koizar

(0 27 42) 9005

Durchwahl

12197

Datum

17. Juni 2008

Betreff

Familienrechts-Änderungsgesetz 2008 (FamRÄG 2008)

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 17. Juni 2008 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Ehegesetz, das Unterhaltsvorschussgesetz, das Urheberrechtsgesetz, das Mietrechtsgesetz, das Privatstiftungsgesetz, die Jurisdiktionsnorm, die Zivilprozessordnung, das Außestreitgesetz, die Exekutionsordnung, die Notariatsordnung, das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung, das Tilgungsgesetz und das Familienberatungsförderungsgesetz geändert werden (Familienrechts-Änderungsgesetz 2008 – FamRÄG 2008), wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Verhältnis Familienrechts-Änderungsgesetz 2008 – Lebenspartnerschaftsgesetz:

Bereits am 29. April 2008 langte vom Bundesministerium für Justiz ein Entwurf eines Lebenspartnerschaftsgesetzes beim Amt der NÖ Landesregierung ein. Dieser Entwurf hat nicht nur zum Großteil die Änderung derselben Gesetze wie der Entwurf des Familienrechts-Änderungsgesetzes zum Inhalt, sondern sogar derselben Paragraphen, wobei jedoch diese Änderungen vom Entwurf eines Familienrechts-Änderungsgesetzes 2008 abweichen (z.B. § 1263, 1364 ABGB; die Änderungen des Urheberrechtsgesetzes; § 321 Abs. 1 der Zivilprozessordnung; § 12 Abs. 1 des Mietrechtsgesetzes; § 15 Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 18 Uhr; St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 3 - Mistelbach

Zum Nahzonentarif erreichbar über Ihre

Bezirkshauptmannschaft + Durchwahlklappe bzw. mit 109 die Vermittlung

Telefax (02742) 9005/13610 - E-Mail post.lad1@noe.gv.at – Internet <http://www.noe.gv.at>

DVR: 0059986

Abs. 3 des Privatstiftungsgesetzes; § 117 Abs. 5 des Strafgesetzbuches; § 282 Abs. 1 Satz 1, § 465 Abs. 1 Satz 1 der Strafprozeßordnung).

Beispielsweise wird in Artikel XI des Entwurfes eines Lebenspartnerschaftsgesetzes § 321 Abs. 1 Z. 1 der Zivilprozeßordnung dahingehend geändert, dass das Aussageverweigerungsrecht des Zeugen (u.a. wie dem Ehegatten) auch dem Lebenspartner zukommt. Nicht angepasst werden soll jedoch § 321 Abs. 2 ZPO, welche das Aussageverweigerungsrecht des Zeugen auf solche Fälle erstreckt, in denen das eheliche Verhältnis, welches die Angehörigeneigenschaft begründete, nicht mehr besteht. Hingegen sieht Artikel VIII des Entwurfes eines Familienrechts-Änderungsgesetzes 2008 vor, dass dieses Aussageverweigerungsrecht auf den Lebensgefährten sowie auf dessen Verwandte in gerader Linie ausgedehnt werden soll. Ebenso soll auch § 321 Abs. 2 ZPO dahingehend ausgeweitet werden, dass dieses Aussageverweigerungsrecht allen in § 321 Abs. 1 Z. 1 und 2 ZPO genannten Personen zustehen soll, wenn das Naheverhältnis zum Zeugen nicht mehr besteht.

Als weiteres Beispiel wäre zu nennen: Im Entwurf eines Lebenspartnerschaftsgesetzes ist in Artikel XXXV für § 117 Abs. 5 des Strafgesetzbuches (Berechtigung der Anklage bezüglich bestimmter mit Strafe bedrohter Handlungen gegen die Ehre einer verstorbenen oder verschollenen Person) eine Gleichstellung der Lebenspartner mit dem Ehegatten und bestimmten Verwandten vorgesehen. Nach Artikel XII des Entwurfes eines Familienrechts-Änderungsgesetzes 2008 soll dagegen § 117 Abs. 5 StGB aufgehoben werden.

Im Ergebnis ist unklar, in welchem Verhältnis die einzelnen Entwürfe zueinander stehen sollen – die Erläuterungen bzw. die jeweiligen Anschreiben geben darüber keine Auskunft. Eine inhaltliche Begutachtung ist daher nur sehr eingeschränkt möglich. Es wird daher gefordert, dass zunächst ein einheitlicher Entwurf des Bundesministeriums für Justiz zur Begutachtung vorgelegt wird.

2. Zu Artikel I (Änderung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches):

Die in Z. 1 angeführte Regelung des § 90 Abs. 3 wird hinsichtlich des ersten Satzteiles, der die Unterstützung des Ehegatten bei der Ausübung der Obsorge für dessen Kinder vorsieht und daher eine Signalwirkung für die Mitverantwortung für die Stiefkinder ab-

- 3 -

gibt, begrüßt.

Problematisch erscheint jedoch der zweite Satzteil „und ihn zu vertreten, wenn es die Umstände erfordern.“ Der Stiefelternteil hat ein Vertretungsrecht bei Vorliegen einer Bevollmächtigung durch den obsorgeberechtigten Elternteil. Diese kann auch ad hoc und schlüssig erfolgen und in der täglichen Praxis hat sich diese bestehende Regelung bewährt. In der Arbeitsgruppe „Patchworkfamilien“ (eingerichtet am 2. Mai 2007 durch das Bundesministerium für Justiz und das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend) hat sich die weit überwiegende Mehrheit der Experten entschieden gegen eine Normierung dieses Vertretungsrechtes ausgesprochen.

Positiv gesehen wird die in Z. 2 geplante Einführung des § 137 Abs. 4, in dem die Verantwortung von Erwachsenen, die mit einem Elternteil und dessen minderjährigem Kind in einem Haushalt leben, festgeschrieben wird.

3. Zu Artikel III (Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes 1985):

Die in Z. 1 vorgeschlagene Änderung des § 3 Z. 2 UVG bewirkt einen unnötigen zusätzlichen Verwaltungsaufwand. Aus Gründen der Vereinfachung (etwa unter Berücksichtigung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten) erscheint es sinnvoller, dass die Jugendwohlfahrtsträger sich lediglich auf den Vorgang zu berufen brauchen und keine Kopie einer Eintreibungsmaßnahme anschließen müssen.

4. Zu Artikel VIII (Änderung der Zivilprozessordnung):

Grundsätzlich wird die Beratungspflicht vor einer Scheidung begrüßt.

Ergänzend dazu wird vorgeschlagen, dass die Frist der Trennung für ein halbes Jahr (§ 55a Ehegesetz) erst mit Einreichung des Scheidungsantrages bei Gericht zu laufen beginnt, damit genügend Zeit zur Beratung und Überlegung bleibt.

5. Zu Artikel IX (Änderung des Außerstreichgesetzes):

Es sollte in Bezug auf § 91a bis § 91c dafür Sorge getragen werden, dass speziell ausgebildete Fachkräfte für diese Verfahren zur Verfügung stehen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates,

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann